

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

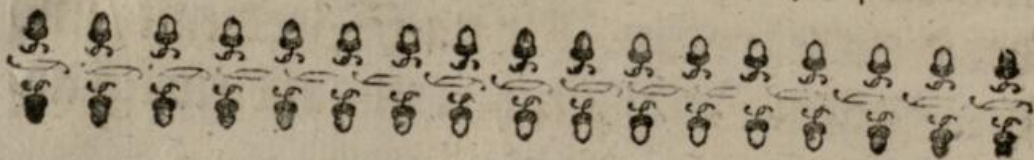
## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. LXXVI. Von Erb-Fällen und wie es darmit zu halten.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

den / wargegen das Hausieren von frembden  
Krämeren hiemit nochmalen / wie oben ge-  
melt / abgestellt / und verbotten seyn solle.



Tit. LXXVI.

Von Erb = Fällten / und wie es  
darmit zu halten.

Seich wie per Generalia in Erb = Fällten  
in Unserem Lande meistens theils die all-  
gemeine beschriebene Rechten bisshero observi-  
ret worden / also hat es auch noch dabey sein  
ungeendertes Bewenden / und wollen / daß  
fürdershin / es mag sich der Casus hervor-  
thun / wie er will (hier nächst gleich folgende  
zwey Casus hievon per expressum außge-  
nommen;) alle Erb = Fällte nach den allegier-  
ten gemeinen Rechten eingerichtet / und sol-  
chem nach die Erb = Theilungen tam ex testa-  
mento,



mento, quàm ab intestato vorgenommen werden.

Die außgenommene zwey Casus aber seynd diese; Demnach Wir wahrnehmen müssen / was vor Schaden / und Nachtheil / dem publico, & privato durch die Succession, welche zwischen denen Eheleuthen / die zu der anderen Ehe mit / oder ohne zubringender Kinder geschritten / zugezogen werde / in deme von einigen Jahren hero in Unserem Lande hergebracht zu seyn / behauptet / auch darnach die successio zwischen Eheleuthen / und Kinderen reguliert worden / daß / wann ein Ehegatt von dem anderen Todts verschiden / und Kinder erster Ehe verlassen / der / oder dieselbe überlebende Person / Falls Sie zu der anderen Ehe zu schreiten / gute Gelegenheit / und Anstand hatte / obligiert gewesen / wann es der Kinder / oder ihrer Vormundern Conuenienz mit sich gebracht / nicht allein des verstorbenen samptliche Vermögen an zuge-



brachten / und Erzungenen mit denen Kinderen abzuthailen / sonderen auch was das Überlebende in die Ehe gebracht / mit eingeworffen / und wider das tritum illud, quod viventis nulla sit hæreditas, ja wider alle Recht / gemeinschaftlich vertheilet werden müssen / also / daß das Überlebende mehr nicht / dann virilem portionem, oder einen Kinds- Theil empfangen / welches solcher Person disconsolable, unbillich / und Ursach gewesen / daß vil Familien, die sonsten wol gestanden / zu Grund gangen; Ein gleiches wurde auch observieret, daß / wann ein ledige Weibs- oder Manns- Person einen Wittiber / oder Wittib mit Kinderen geheurathet / wenig / oder vil zusammen gebracht / die Kinder erzogen / und das Vermögen durch wolgeführte Haushaltung zimmlich vermehret haben / und der Wittiber / oder die Wittib zu sterben kommet / das Überlebende mit dem zugebrachten / und in der Ehe weiters erzeugten Kindern durch den

Band



Band (wie man pflegt zu sagen) mit Ihnen abtheilen / und sich mit einem Kinds = Theil (unerachtet Er / oder Sie das Vermögen umb vil tausend per industrialia vermehret hat) vergnügen lassen müssen / und ob zwar diese harte usurpierte Befehl mit deme hat wollen addoucieret werden / daß Ihme / oder Ihr von dem Vermögen ein præcipuum ad dies vitæ, welches von der Willcur der Kinder jedoch dependieret hat / constituiert worden / welches aber nach Seinem / oder Ihrem Tod wider auff die Kinder gefallen / und Er simpliciter davon nur usufructuarius gebliben / und wie gemeldet / diese harte Tractament solche überlebende Elteren so wol von denen Stiess = als eigenen Kindern zu gewarten gehabt / solchem Unfueg / und sehr schädlichem eingeschlichenem Unwesen zu steuren / und fürzukommen / setzen / ordnen / und wollen Wir hiemit ernstlichen / daß hinfüran / wann eine ledige sich mit einer Verwit-  
tibten /



tibten / oder zwey verwitte Personen mit /  
oder ohne Kinder zusammen sich zu verheurathen verlangen / und wirklich zusammen sich verheurathen / mitler Zeit aber eines davon die Schuld der Natur bezahlen / und von erster Ehe Kinder hinterlassen wurde / auff solchen Fall solle / nechst vorhergehenden ordentlichen Inventario, das Überlebende verkunden seyn / nach verflossenen vier Wochen die Abtheilung nach denen entweder mit einander errichteten Ehe-Pacten, oder nach hier nechst folgender Verordnung mit denen Vor-kindern vorzunehmen / und zu vollziehen / wären aber keine Stiess-sonderent auß letzter Ehe erzeugte Kinder vorhanden / auff diesen Fall solle das Überlebende das samptliche Vermögen / so lang selbige in unverrucktem Wittib-stand verbleibet / unzertheilt nutzen / und niessen / so Er / oder Sie aber sich wider verheurathen wird / sollen der Kinder Pfleger pflichtmässig beflissen seyn / damit denen Kin-  
deren



deren erheischender Nothdurfft nach durch die  
errichtende Heurats-Pacten prospiciet  
werde; Der oder Die vorermelte überlebende  
Person solle in Krafft dieser Unser Constitu-  
tion schuldig seyn / prævio Inventario das  
samptliche Vermögen / ligend = und fahrend  
des / es seye von beeden Ehegatten / Zugebrach-  
tes / stante matrimonio ererbtes / oder erzun-  
genes Guth / zwischen sich / nehmlichen dem  
Überlebenden / und denen verheurathetē Stieff-  
oder eigenen Kinderen dergestalten zu theilen /  
daß das Überlebende forderist sein Zugebrach-  
tes sampt der Halbscheid vom Erzungenen /  
von des Verstorbenen zugebrachten Guth a-  
ber einen Kindes-Theil nehmen und haben /  
solle ohne daß solcher Kindes-Theil nach des-  
sen oder Ihrem Tod rückfällig / sonderen sein  
eigenes Guth seyn / heissen / und bleiben solle /  
das übrige aber von des Verstorbenen zuge-  
brachten / und der Halbscheid des gewonne-  
nen / so fort unter die Kinder vertheilet wer-



den solle; Wäre aber Sach / wie es oft geschieht / daß das Überlebende wenig / oder gar nichts in die Ehe gebracht hätte / auff solchen Fall / solle das Überlebende allein sein Zugebrachtes neben der Halbscheid des Erzungenen zum Erb- Theil: an dem Zugebrachten aber des Verstorbenen / und der anderen Halbscheid des Erzungenen keinen Theil weiters haben / dieses aber verstehet sich auff den Fall / wann keine von Uns / oder Unserem Ober- Ampt approbierte Ehe- Pacta zwischen beeden Eheleuthen gemacht / und darüber ordentliche Instrumenta verfertiget worden seyn / dann auff diesen Fall hätte man nach Inhalt solcher Pactorum eigentlich zu verfahren.

Nachdem aber die Erb- Theilung vermög dieser Unser Constitution geschehen / und das Überlebende rechte Leibs- Erben haben wird / sollen solche Erben / wann Sie noch ledig / oder verheurathet seyn / von Unseren Amptleuthen zu gebührender Reverenz, und

Obacht /



Obacht / so Sie den Elteren zu tragen schuld-  
dig / anerneret / und Ihnen nicht gestattet  
werden / daß selbige sine prævia causæ co-  
gnitione mit Ihrem väterlichem / oder müt-  
terlichem Erb- Theil von Vatter / oder Mut-  
ter separieren, und gleich eigene Haushal-  
tungen anstellen / sonderen bey denen Elte-  
ren / als die Sie vollends auffziehen / zu ehr-  
lichen Heurathen helfen / auch so beheuratgü-  
then werden / daß Sie zu friden werden seyn  
können / und dieses umb so mehr / angesehen:  
ja / solche Kinder an Ihrem solchem Vatter /  
oder Mutter / unerachtet die Erb- Theilung  
wegen des Verstorbenen Güther fürgegangen /  
künfftig hin von Rechtswegen Erben seyn /  
und verbleiben.

Der zweyte Casus ist dieser / und leidet  
auch seine Modification, daß / wann zwey  
ledige Personen zusammen heurathen / und jede  
ein Heurat- Guth in die Ehe bringet / davon  
aber Sines zu sterben kommet / und keine Kin-



der hinterlassen wird / solle der überlebende Ehegatt / mit Ausschluß aller Anverwanten / allein an dessen Verlassenschaft Erb seyn: Allen Falls aber eines / oder beide Ehegatten / an statt Heurat-Guths seine Erbs-Portion von Vatter und Mutter / oder anderen Orthen anstammend / in die Ehe bringen / oder wehrender Ehe Ihm / oder Ihr einige Erbschaft / die mag Namen haben / wie sie will / anfallen / und solcher Ehegatt ohne Kinder absterben sollte / solle das überlebende sein Zugbrachtes / und von dem was stante matrimonio erhauset worden / die Helffte zu rucknehmen; an des Verstorbenen zugbrachten gankem Vermögen aber auch die Halbscheid zum Erb-Fall haben / und die andere Helffte unter des Verstorbenen nächsten Befreunden nach Ordnung der Rechten in Capita vel stirpes vertheilet werden solle.



Tit.